

**Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle (Bibliothekssatzung - BibIS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), folgende Satzung:

**§ 1  
Aufgabe**

Die Stadtbibliothek in der Aumühle wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung betrieben:  
Sie hat die Aufgabe

- ihre Medienbestände in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereitzustellen
- ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszugeben,
- bibliographische Auskünfte zu erteilen.

Weitere Aufgabenschwerpunkte werden im Rahmen einer Bibliothekskonzeption formuliert, die in regelmäßigen Abständen mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses aktualisiert wird.

**§ 2  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Benutzungsberechtigte**

Die Stadtbibliothek kann von allen Personen benutzt werden.

**§ 4  
Benutzung, Bibliotheksausweis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises möglich.

(2) Der Bibliotheksausweis als Nachweis der Benutzerberechtigung wird auf Antrag ausgestellt. Die Benutzerberechtigung muss vom Antragsteller mit einem gültigen Reisepass und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis oder einem gültigen Personalausweis nachgewiesen werden. Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsdatum

Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

(3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck und ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 5**

### **Benutzungsbeschränkungen, Hausordnungen**

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann hinsichtlich

- der Benutzung der Stadtbibliothek
- der Ausgabe von Medien nach Art und Zahl

Beschränkungen durch Hausordnung aussprechen.

(2) Zur Benutzung außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek werden nicht ausgegeben:

1. Nachschlagwerke
2. Besonders wertvolle oder seltene Bücher
3. Präsenzbestand
4. Zeitungen
5. Zeitschriften jüngsten Datums

(3) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann im Rahmen dieser Satzung Hausordnungen erlassen.

(4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder fällige Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den ausgegebenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten.

## **§ 6 Ausleihfrist, Vorbestellung, Rückforderung**

- (1) Die Ausleihfrist für Medien ergibt sich aus der jeweils aktuellen Hausordnung.
- (2) Ausgegebene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann ausgegebene Medien aus wichtigem Grund vorzeitig zurückfordern.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit wird durch Aushang an der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

## **§ 8 Ausgabe der Medien, Benutzerpflichten**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Überlässt der Benutzer Medien trotzdem einem Dritten, so kann die Stadtbibliothek sie sofort von dem Dritten zurückfordern.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Schadensersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, kann vom Benutzer die Erstattung der Kosten verlangt werden. Zu ersetzen sind daneben auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (5) Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien wird der derzeit geltende Anschaffungspreis der Medien per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.

**§ 9****Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals muss Folge geleistet werden.

**§ 10****Meldepflicht**

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung auftritt, dürfen die Ausgabestellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbibliothek zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen. Die Kosten für die Desinfektion trägt der Benutzer.

**§ 11****Leihverkehr**

Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht nachgewiesen werden, werden, soweit möglich, durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft.

**§ 12****Gebühren**

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle“ geregelt.

**§ 13****Ausschluss**

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Ein Anspruch auf „Erstattung“ einer nach § 1 der Bibliotheksgebührensatzung gezahlten Gebühr wird dadurch nicht begründet.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Büchereien der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.05.1999 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 07.12.2009  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK



Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2009  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 21.12.2009 bis 08.01.2010.